

**Anträge der Redaktionskommission (RK) vom 27. Januar 2016
und der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (EBKK) vom
22. Februar 2016**

Nr. 400a

**Gesetz
über die Volksschulbildung**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2015,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 1*

¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C
Sonderschulung (nach Bedarf)		
Förderangebote (nach Bedarf)		
schulische Dienste (nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)		
2	1	0
	1	2
	3	4
	5	6
	7	8
		9
Jahre		

§ 9 Absatz 1^{bis} (neu)

~~¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:
e. Schulsozialarbeit.~~

^{1bis} Die Gemeinden können den Lernenden bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.

§ 12 Absatz 1

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

§ 21 Absatz 3

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

§ 22 Absatz 4

⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulleitung zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

§ 23 Absatz 3

§ 9 Absatz 1^{bis} (RK)

^{1bis} _____ Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.

§ 28a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe der Gemeinden oder von Amtes wegen.

§ 32 Absatz 2

² Der Gemeinderat legt die Leistungsaufträge für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 35 Absätze 5–7

⁵ Der Regierungsrat legt die Schulkreise für die Sonderschulen fest und bestimmt nach Anhörung des Gemeinderates die Schulkreise für die Sekundarschulen, die Förderangebote und die schulischen Dienste.

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe mit Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes sowie auf der Sekundarstufe I nach Anhören der Bildungskommission des bisherigen Schulortes den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen.

⁷ Die Schulleitung teilt die Lernenden innerhalb eines Primarschul- oder eines Sekundarschulkreises abschliessend einem Schulhaus zu.

§ 37 Absatz 1h^{bis} (neu)

¹ Der Regierungsrat

h^{bis}. bezeichnet die Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,

§ 32 Absatz 2 (RK)

² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 35 Absatz 6 (RK und EBKK)

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an. (RK)

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an. (EBKK)

§ 38 *Absatz 2*

² Es ist den zuständigen Organen der Gemeinden in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsbe-rechtigt.

§ 39 *Absätze 2f (neu) sowie 3*

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

f. Spezialangebote: Kompetenz, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.

§ 44 *Absätze 2 und 5 sowie 6 (neu)*

² Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47,
- b. eine Schulleitung.

⁵ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen _____. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

⁶ Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.

§ 45 *Zusammenarbeit*

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 46 *Absätze 1 und 2*

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,

§ 39 Absatz 2f (RK)

f. Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen _____.

- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.

§ 47 Absatz 2h (RK)

- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 48 *Absatz 2*

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

§ 55a (neu)
Frühe Sprachförderung _____

¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

² Die frühe Sprachförderung kann im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (Spielgruppe etc.) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden. Den Gemeinden obliegt der Entscheid.

³ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁴ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 56 Absatz 4

⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.

§ 59 Absatz 3 (neu)

³ Die Kosten für den Besuch von Spezialangeboten und ausserkantonalen Angeboten im Volksschulbereich richten sich nach den massgebenden Schulabkommen oder Leistungsvereinbarungen. Für den Besuch solcher Angebote entrichtet der Kanton Beiträge analog § 62. Die Wohnortsgemeinden übernehmen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben.

§ 55a Absatz 2 neu (EBKK)
§ 55a Absatz 2 (RK)

² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab. (EBKK)

Die bisherigen Absätze 2-5 werden zu Absätze 3-6 (EBKK)

² Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe____) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.
____ (RK)

§ 62 Absätze 2^{bis} (neu) und 3

^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.

³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.

§ 64 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

§ 67 Absatz 4

wird aufgehoben

§ 67b Übergangsbestimmungen der Änderung vom

¹ Die Gemeinden haben die Organe der Gemeinden gemäss § 44 bis zum 1. August 2020 einzusetzen.

§ 67b Absatz 2 (EBKK)

² Die Gemeinden haben die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e bis zum 1. August 2018 und die Angebote zur frühen Sprachförderung gemäss § 55a bis zum 1. August 2020 zu realisieren.

² Die Gemeinden haben die Sprachstandserhebung gemäss § 55a Absatz 2 spätestens ab 1. August 2018 durchzuführen.

II.

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. Personalgesetz vom 26. Juni 2001,
- c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005,
- d. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001.

III.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Anhang

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung

a. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz a Ziffer 2*

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

- a. Wahl
 2. der Bildungskommission, soweit die Wahl nicht gemäss § 21 dem Gemeinderat übertragen ist,

Zwischentitel vor § 21

4. Bildungskommission

§ 21 *Wahl, Aufgaben, Mitgliederzahl*

¹ Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Wahl, die Mitgliederzahl und die Befugnisse der Bildungskommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

² Wählen die Stimmberechtigten die Bildungskommission, erfolgt diese Wahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

§ 22

wird aufgehoben.

§ 34 Absatz 1c

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

- c. in der Bildungskommission mit einem Amt im Gemeinderat unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3,

Bezeichnungsanpassungen

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

Bezeichnungsanpassung__ (RK)

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt_____.

b. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 66 Unterabsatz d

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 24a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welchen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

§ 24a Absatz 1 (RK)

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 20a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welchen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

§ 20a Absatz 1 (RK)

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.